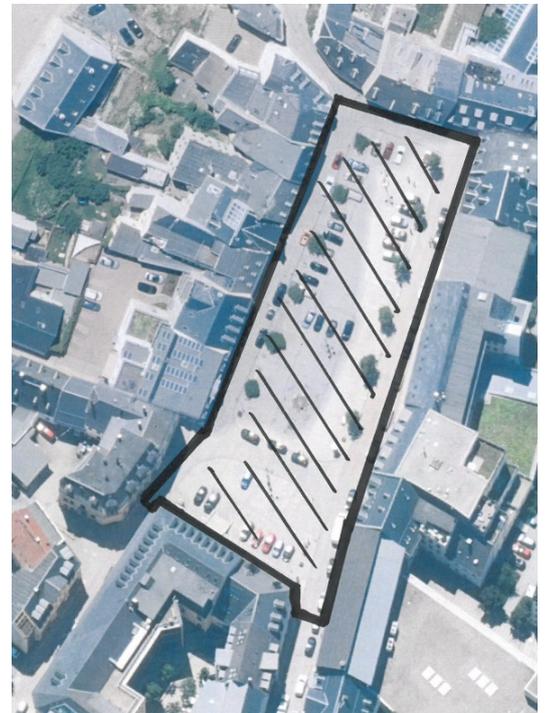




Allgemeinverfügung der Stadt Reichenbach zur Absicherung des Public Viewing zur Fußballweltmeisterschaft vom 23.06.2018 bis zum 15.07.2018

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Fußballweltmeisterschaft werden für die Besucher des Public Viewing auf dem Marktplatz folgende Anordnungen getroffen:

- I.
1. Jeder Besucher/Besucherin hat sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
 2. Es ist verboten Bereiche zu betreten/besteigen, die erkennbar nicht für die allgemeine Nutzung zugelassen sind (z.B. Bühnen, Bäume, Denkmäler, Geländer, Lichtmasten) und insbesondere auch solche Bereiche die ersichtlich durch Absperrungen aller Art abgegrenzt sind.
 3. Es ist verboten, gefährliche Gegenstände, z.B. Feuerwerkskörper, Behältnisse mit gesundheitsgefährdenden oder schädigenden Inhalten, wie z.B. Pfefferspray, Reizgas oder andere Sachen und Gegenstände, die zu Angriffen gegenüber Menschen geeignet sind, mit sich zu führen.
 4. Das Mitbringen von Glasbehältnissen, wie Flaschen u.ä. auf den Marktplatz sind verboten (ausgenommen Gegenstände zur Versorgung von Kleinkindern).
 5. Politische Meinungsäußerungen in Form von Informationsständen, Verteilung von Werbe- und Informationsmaterial, z.B. Flugblätter, das Zeigen von Transparenten und Plakaten sowie das Skandieren von politischen Losungen sind verboten.
 6. Es gilt ein allgemeines Vermummungsverbot.
 7. Für Hunde gilt im Public Viewing - Bereich Leinenzwang. Ausgenommen sind ausgebildete Blinden- und Sehbehindertenhunde.
 8. Den Anweisungen der Polizei, des Ordnungsdienstes, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist Folge zu leisten.
- II. Die Anordnungen der Allgemeinverfügung gelten innerhalb des Public Viewing Bereiches. Dieses umfasst den Marktplatz - siehe beigefügter Lageplan, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.
- III. Die Allgemeinverfügung tritt am 23.06.2018, ab 19:00 Uhr, in Kraft und gilt bis einschließlich 15.07.2018, an den Veranstaltungstagen, jeweils eine Stunde nach Beendigung des Public Viewing.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben.
- V. Die sofortige Vollziehung der Nr. I. bis III. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- VI. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann zu den üblichen Öffnungszeiten (Mo, Mi von 9.00 bis 16.00 Uhr, Di. und Do. von 9.00 bis 18.00 Uhr, Fr. von 9.00 bis 13.00 Uhr und Sa. von 9.00 bis 12.00 Uhr) im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 6, eingesehen werden.



Reichenbach, den 19.06.2018

gez. M. Pürzel

Fachbereichsleiter Ordnungswesen / Bürgerbüro